



Turnverein Zollikofen

Geschäftsreglement des Turnvereins Zollikofen (TVZ)

Die Mitgliederversammlung des Turnvereins Zollikofen (TVZ) beschliesst:
Gestützt auf Art. 21 der Statuten vom 18. Januar 2020

1. Abschnitt: Allgemeines

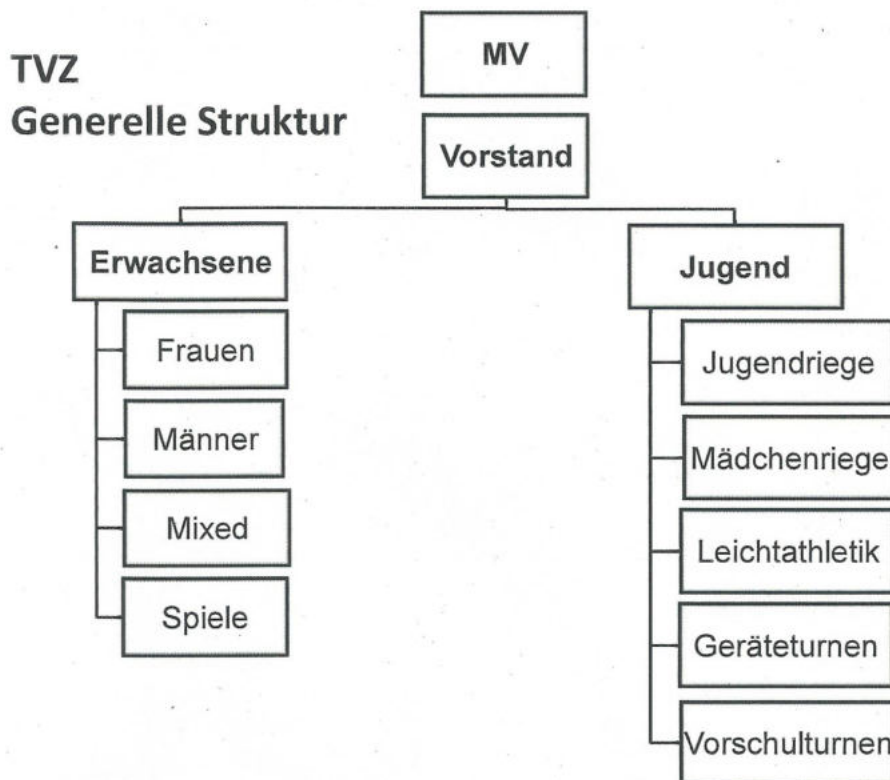
Art. 1

Dieses Reglement definiert die Struktur und Organisation des TVZ. Es regelt die Kompetenzen und Aufgaben des Vorstandes, der Leitenden, der Abteilungen und Sparten.

2. Abschnitt: Struktur und Organisation

Art. 2 Generelle Struktur

Der TVZ ist wie folgt organisiert:



Art. 3 Organe

- 1 Die Organe des TVZ sind: Mitgliederversammlung (MV), Vorstand, Rechnungsrevisoren und -revisorinnen, besondere Kommissionen wie bspw. Spezial-OK's (Statuten Art. 18 und Art. 32)
- 2 Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung (MV), welche den Vorstand wählt.
- 3 Der Vorstand organisiert und führt die Abteilungen.

Art. 4 Mitgliederversammlung und Vorstand

Die Zusammensetzung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist in den Statuten in Art. 19 und Art. 25 definiert.

Art. 5 Abteilungen

Der TVZ besteht aus den Abteilungen Erwachsene und Jugend.

Art. 6 Sparten

Abteilungen sind in verschiedene Sparten unterteilt (siehe detailliertes Organigramm im Anhang).

Art. 7 Angebote

- ¹ In jeder Sparte kann es mehrere Turn- und Trainingsangebote geben. Die Bezeichnung der Angebote kann frei bestimmt werden und sich im Verlaufe der Zeit ändern. Gängige Bezeichnungen sind „Gruppen“, „Riegen“ oder „Mannschaften“ (siehe detailliertes Organigramm im Anhang)
- ² Der Vorstand entscheidet über den Aufbau neuer Angebote abschliessend.

Art. 8 Leitung

- ¹ Für jede Abteilung gibt es eine Technische Leiterin oder einen Technischen Leiter. Diese sind für die Organisation der Abteilungen verantwortlich und haben Einsitz im Vorstand.
- ² Jede Sparte wird von einer Hauptleiterin oder einem Hauptleiter geführt. Diese sind für die Leitung und die Einsatzplanung der Leitenden in den einzelnen Angeboten verantwortlich.
- ³ Eine Person kann die Hauptleitung mehrerer Sparten übernehmen.

3. Abschnitt: Kompetenzen und Aufgaben des Vorstandes

Art. 9 Verantwortung

Als ausführendes Organ trägt der Vorstand die Verantwortung für die sinnvolle Verwirklichung der in den Statuten festgelegten Zielsetzungen des Vereins. Dabei sorgt er für einen effizienten Einsatz der vorhandenen Mittel.

Art. 10 Reglemente und Weisungen

Der Vorstand erlässt die erforderlichen Reglemente, Weisungen und Pflichtenhefte. Er legt die Kompetenzen und Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie der Organe in Pflichtenheften und / oder Reglementen fest.

Art. 11 Befugnis

Der Vorstand ist befugt, von allen Organen und mandatierten Personen jederzeit Auskunft über deren Tätigkeiten zu verlangen.

Art. 12 Aufgaben

Der Vorstand

- setzt die mittel- und langfristige Planung im Hinblick auf die strategischen Ziele um;
- sorgt für eine effiziente Führungsorganisation;
- ist verantwortlich für die regelmässige Information der Mitglieder über das Vereinsgeschehen;
- pflegt eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit seinen Mitgliedern;
- pflegt die Beziehungen zum Turnverband Bern-Mittelland (TBM), zu Turn- und Sportvereinen Zollikofens sowie zu weiteren regionalen, kantonalen oder schweizerischen Sportverbänden und Organisationen;
- erlässt Weisungen und Richtlinien bezüglich des Finanz- und Rechnungswesens und legt die Entschädigungen im Rahmen des Budgets fest;
- führt das Mitgliederverzeichnis, den Etat;
- fasst die Tätigkeitsberichte zuhanden der Mitgliederversammlung;
- ist verantwortlich für die Organisation von Vereinsanlässen;
- schlägt der Mitgliederversammlung Personen für die Ehrenmitgliedschaft vor;
- verleiht weitere Verdienstausszeichnungen;
- ist zuständig für die Führung eines Archives;
- legt den Sitzungsplan fest.

Art. 13 Ehrenamtlichkeit

- ¹ Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- ² Im Rahmen des Budgets können kleine Funktionsentschädigungen gesprochen werden.

Art. 14 Organisation der Vorstandssitzungen

- ¹ Der Vorstand tritt gemäss Sitzungsplan und auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten zusammen.
- ² Die Einberufung erfolgt mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich und unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden.
- ³ Die Präsidentin bzw. der Präsident oder im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident führt den Vorsitz.
- ⁴ Auf ein Geschäft, das nicht in der Traktandenliste aufgeführt ist, kann nur eingetreten werden, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen wird.

Art. 15 Kollegialität und Abstimmungen

- 1 Der Vorstand handelt kollegial.
- 2 Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder eine geheime Durchführung verlangt.
- 3 Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 16 Protokoll

- 1 Die Protokollführerin bzw. der Protokollführer erstellt von jeder Sitzung innert 4 Wochen ein Protokoll.
- 2 Das Protokoll ist vom Vorstand an dessen nächster Sitzung zu genehmigen und von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Art. 17 Unterschriftsberechtigung

- 1 Der TVZ verpflichtet sich rechtsgültig mit Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten oder der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- 2 Die Präsidentin bzw. der Präsident, die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident und die oder der Finanzverantwortliche sind einzeln berechtigt, schriftliche oder elektronische Zahlungsaufträge zu unterzeichnen oder freizugeben.
- 3 Die Zeichnungsberechtigung der einzelnen Vorstandsmitglieder bestimmt sich nach deren Pflichtenheften.

Art. 18 Archiv

- 1 Der TVZ führt ein Archiv mit den für die Geschichte des TVZ wichtigen Dokumenten.
- 2 Für die Führung des Archivs kann der Vorstand ein Mitglied wählen.

4. Abschnitt: Kompetenzen und Aufgaben der Leiterinnen, Leiter, der Wertungsrichterinnen, Wertungsrichter und der Funktionärinnen, Funktionäre der Abteilung Erwachsene (nachfolgend als Leitende bezeichnet)

Art. 19 Konstituierung der Sparte / Gruppe / Mannschaft

Die Sparten, Gruppen, Mannschaften organisieren sich in der Regel selbst, wobei sie durch die Technische Leiterin oder den Technischen Leiter Erwachsene, den J&S Coach sowie die übrigen Vorstandsmitglieder unterstützt werden.

Art. 20 Verantwortung

Die Leitenden sind verantwortlich für die zeitgemässe Gestaltung des Turn- und Trainingsbetriebs im Sinne der Ziele des Vereins. Sie wissen Bescheid über aktuelle Themen und Trends im jeweiligen Fachgebiet.

Art. 21 Aus- und Weiterbildung

- 1 Die Leitenden bilden sich regelmässig weiter, insbesondere durch den Besuch von Kursen des TBM, des Schweizerischen Turnverbandes (STV) sowie der Fachverbände.
- 2 Der TVZ unterstützt die Aus- und Weiterbildungen auf allen Stufen durch die Übernahme der Aus- und Weiterbildungskosten.
- 3 Im Gegenzug verpflichten sich die Begünstigten, ihr an den Kursen erlangtes Wissen im TVZ aktiv einzubringen (Übernahme von Leitungstätigkeiten oder Funktionen).

Art. 22 Wettkämpfe und Turnfeste sowie Meisterschaften

Die Leitenden informieren sich über Wettkämpfe und Turnfeste sowie Meisterschaften und orientieren die Mitglieder. Besteht Interesse an einer Teilnahme, organisieren sie die Teilnahme sowie das entsprechende Training.

Art. 23 Zusammenarbeit

- 1 Die Leitenden tauschen sich regelmässig aus und informieren sich gegenseitig über ihre Erfahrungen und Beobachtungen sowie über allfällige Probleme im Turnbetrieb. Sie diskutieren Ideen für neue Turnangebote und aktualisieren periodisch die Übersicht über das Turn- und Trainingsangebot des TVZ.
- 2 Die Leitenden bestimmen für jede Sparte einen Hauptleiter oder eine Hauptleiterin.

Art. 24 Mitarbeit im Vorstand

Die Leitenden schlagen in Absprache mit dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung eine Person vor, die als Technische Leiterin oder Technischer Leiter Erwachsene Einsitz in den Vorstand nimmt.

5. Abschnitt: Kompetenzen und Aufgaben der Leiterinnen, der Leiter, der Wertungsrichterinnen, der Wertungsrichter, der Funktionärinnen, der Funktionäre der Abteilung Jugend (nachfolgend als Leitende bezeichnet)

Art. 25 Konstituierung der Sparte / Gruppe / Mannschaft

Die Sparten, Gruppen, Mannschaften organisieren sich in der Regel selbst, wobei sie durch den J&S Coach, die Technische Leiterin oder den Technischen Leiter Jugend sowie die übrigen Vorstandsmitglieder unterstützt werden.

Art. 26 Angebot

Der TVZ bietet in der Abteilung Jugend je nach Nachfrage und vorhandenen Leitenden ein möglichst umfassendes Turn- und Sportangebot an (je nach Sportangebot bis zum 20. Altersjahr; die Jugendlichen werden jedoch auf den 1. Januar des Jahres, in dem sie das 16. Altersjahr vollenden, automatisch Mitglied der Abteilung Erwachsene).

Art. 27 Verantwortung

Die Leitenden sind verantwortlich für die zeitgemässe Gestaltung des Turn- und Trainingsbetriebs im Sinne der Ziele des Vereins. Sie wissen Bescheid über aktuelle Themen und Trends im jeweiligen Fachgebiet. Sie werden sowohl durch den J&S Coach als auch durch die Technische Leiterin, den Technischen Leiter Jugend unterstützt.

Art. 28 Aus- und Weiterbildung

- 1 Die Leitenden bilden sich regelmässig weiter, insbesondere durch den Besuch von Kursen des TBM, des STV sowie der Fachverbände. Verantwortlich für die Koordination der Aus- und Weiterbildung ist der J&S Coach.
- 2 Der TVZ unterstützt die Aus- und Weiterbildungen auf allen Stufen durch die Übernahme der Aus- und Weiterbildungskosten.
- 3 Im Gegenzug verpflichten sich die Begünstigten, ihr an den Kursen erlangtes Wissen im TVZ aktiv einzubringen (Übernahme von Leitungstätigkeiten oder Funktionen).

Art. 29 Wettkämpfe und Turnfeste sowie Meisterschaften

Die Leitenden informieren sich über Wettkämpfe und Turnfeste sowie Meisterschaften und orientieren die Mitglieder respektive deren gesetzliche Vertreter und / oder Vertreterinnen.

Art. 30 Zusammenarbeit

- 1 Die Leitenden tauschen sich regelmässig aus und informieren sich gegenseitig über ihre Erfahrungen und Beobachtungen sowie über allfällige Probleme im Turnbetrieb. Sie diskutieren Ideen für neue Turnangebote und aktualisieren periodisch die Übersicht über das Turn- und Trainingsangebot des TVZ. Sie fördern den Übertritt in das nächsthöhere Altersangebot.
- 2 Die Leitenden bestimmen für jede Sparte einen Hauptleiter oder eine Hauptleiterin.

Art. 31 J&S Coach

- 1 Der J & S Coach koordiniert die Aus- und Weiterbildung der Leitenden. Sie oder er ist Bindeglied zwischen dem Verein und dem kantonalen sowie dem nationalen Sportamt.
- 2 Sie oder er stellt die Verbindung zwischen den Leitenden im Erwachsenensport und im Jugendsport sicher.
- 3 Sie oder er zeichnet verantwortlich für das rechtzeitige Melden und Abrechnen der J&S Kurse und Angebote.

Art. 32 Mitarbeit im Vorstand

Die Leitenden schlagen in Absprache mit dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Personen vor, die als J&S Coach sowie als Technische Leiterin, Technischer Leiter Einsitz in den Vorstand nehmen.

6. Abschnitt: Finanzielle Kompetenzen der Abteilungen und Sparten

Art. 33 Finanzkompetenzen

- 1 Jede Sparte kann im Rahmen des Budgets selbständig Ausgaben bis CHF 500.– im Einzelfall bei einmaligen Ausgaben tätigen, insgesamt pro Jahr aber nicht mehr als CHF 1'500.– pro Abteilung.
- 2 Bei höheren Ausgaben im Einzelfall oder der Überschreitung des jährlichen Limits müssen die Ausgaben oder Anschaffungen mit dem Vorstand abgesprochen und von diesem genehmigt werden.
- 3 Die Verpflichtung oder die Ausgabe können erst nach Vorliegen der Zustimmungen getätigt werden.
- 4 Die Bezahlung von Startgeldern ist davon ausgeschlossen.

Art. 34 Startgelder

- ¹ Startgelder für Wettkämpfe der Abteilungen und Sparten werden im Rahmen des Budgets berücksichtigt und budgetiert.
- ² Der Verein übernimmt grundsätzlich die Startgelder seiner Mitglieder.
- ³ Der Vorstand kann jedoch eine Beteiligung der Mitglieder am Startgeld verlangen. Die Höhe einer solchen Beteiligung wird vom Vorstand bestimmt, wobei dieser die Höhe des Startgelds des Wettkampfes sowie die finanzielle Situation des Vereins berücksichtigt.

Art. 35 Mitgliederbeiträge, Leiterentschädigungen und Spesen

- ¹ Leitende, die aktiv an einem Turnangebot teilnehmen, haben gemäss Statuten Art. 35 Abs. 2d Anrecht auf einen reduzierten Mitgliederbeitrag. Davon ausgenommen sind gelegentlich Leitende, welche weniger als 4 Mal pro Jahr ein Angebot des TVZ leiten.
- ² Die Entschädigungen werden im Spesen- und Entschädigungsreglement geregelt.
- ³ Die Leitenden haben Anrecht auf die Entschädigung der angefallenen Spesen im Rahmen der Vereinstätigkeit.
- ⁴ Die Auszahlung der Spesen wird im Spesen- und Entschädigungsreglement geregelt.

7. Abschnitt: Weitere Funktionäre und Funktionärinnen

Art. 36 Allgemeines

Der Vorstand kann einzelne Aufgaben an Funktionärinnen oder Funktionäre übertragen. Er wählt diese für eine Amtsdauer von 2 Jahren und orientiert die Mitgliederversammlung darüber.

Art. 37 Fahnenverantwortung

- ¹ Die Fähnrichin bzw. der Fähnrich ist verantwortlich für die Fahne des TVZ.
- ² Die Fähnrichin bzw. der Fähnrich oder die Vizefahnrichin bzw. der Vizefahnrich vertreten den TVZ mit der Fahne an den verschiedensten Anlässen wie Turnfesten, Empfängen von andern Vereinen nach Eidgenössischen Wettkämpfen, Hochzeiten und Beerdigungen von TVZ-Mitgliedern, insofern dies von den Brautpaaren und den Angehörigen gewünscht wird.

Art. 38 Materialverantwortung

Die oder der Materialverantwortliche kontrolliert regelmässig den Zustand sowie die Aufbewahrung des Materials und erstellt ein Inventar, das einmal jährlich aktualisiert wird.

Art. 39 Archivverantwortung

Die oder der Archivverantwortliche ist für die ordentliche Archivierung der für die kommenden Generationen nützlichen Schriftstücke, Fotodokumente und weiteren Unterlagen verantwortlich.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 40 Ausführungsbestimmungen

Der Vorstand erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen in eigener Kompetenz.

Art. 41 Aufhebung des bisherigen Rechts

Alle bisherigen Reglemente und Erlasse werden aufgehoben.

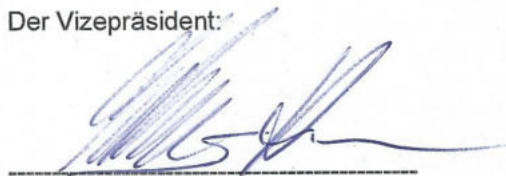
Art. 42 Inkrafttreten

Dieses Geschäftsreglement ist an der 1. Versammlung des fusionierten Vereins TVZ vom 18. Januar 2020 in Zollikofen genehmigt worden und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Turnverein Zollikofen

Der Präsident:

Der Vizepräsident:



Anhang zum Geschäftsreglement: Detailliertes Organigramm des TVZ

